

38.1 - Gefahrenabwehr, Rettungswesen, Brandschutz

29.11.2022

**Beschlussvorlage**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz	22.11.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Kreistag	07.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt	
	<b>Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN vom 21.11.2022 "Antrag der Stadt Lohmar auf Übernahme einer neu einzurichtenden Rettungswache"</b>

<b>Beschlussvorschlag:</b>
----------------------------

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Im aktuellen Entwurf des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplans die Stadt Lohmar als Träger der neuen Rettungswache am Standort Lohmar aufzunehmen.
2. Im Weiteren den Entwurf dahingehend anzupassen,
  - a. dass die Trägerschaft und Einrichtung der Rettungswache Lohmar bei der Stadt Lohmar liegt.
  - b. dass die Trägerschaft der Interimswache, die notwendig ist, bis die neue Wache errichtet wurde, bei der Stadt Lohmar liegt.
3. Für die Ausschreibung der Rettungsdienstlichen Leistungen eine Überprüfungs Klausel oder Option - je nachdem, welches die rechtssichere Lösung für die Stadt Lohmar ist – gemäß den Vorgaben des derzeit gültigen Rettungsdienstbedarfsplans vorzusehen, die für den Fall, dass bis zum 31.01.2024 kein Einvernehmen mit den Beteiligten über den Rettungsdienstbedarfsplan erzielt werden kann, die Rettungsdienstlichen

Leistungen im Stadtgebiet Lohmar übergangsweise über den 01.02.2024 hinaus bis zur Gültigkeit des fortgeschriebenen Rettungsdienstbedarfsplans sicherstellt.

#### **Vorbemerkungen:**

Auf den Antrag der CDU und den GRÜNEN vom 21.11.2022) in Sachen Rettungswache Lohmar in städtischer Trägerschaft wird verwiesen. Der Antrag wurde unter Ziffer 3 in der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 22.11.2022 durch Herrn KTM Steiner von der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN wie folgt abgeändert:

Die Worte „eine Option“ wurden ersetzt durch „... eine Überprüfungsklausel oder Option, je nach dem welches die rechtssichere Lösung für die Stadt Lohmar ist...“. Ob eine Kommune Trägerin einer Rettungswache ist, wird im Rettungsdienstbedarfsplan festgelegt. Erst wenn das erfolgt ist, können die weiteren Schritte, wie z. B. die Errichtung einer Interemswache erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind die Anträge dahingehend auszulegen, dass der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz dem Kreisausschuss empfiehlt, dass die Verwaltung in dem Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes eine Rettungswache auf dem Gebiet der Stadt Lohmar in Trägerschaft der Stadt Lohmar vorsieht.

#### **Erläuterungen:**

Der Rat der Stadt Lohmar hat am 29.09.2022 beschlossen, gegenüber dem Kreis zu erklären, dass die Stadt Lohmar beantragt, zukünftig Träger der Rettungswache Lohmar zu sein. Gleichzeitig wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die weiteren, notwendigen Schritte zur Übernahme der Trägerschaft in die Wege zu leiten. Mit Schreiben vom 26.10.2022 (Anlage) wandte die Bürgermeisterin der Stadt Lohmar sich an den Landrat und bat, den Beschluss des Stadtrates über die zukünftige Trägerschaft der Rettungswache Lohmar im Rettungsdienstbedarfsplan zu berücksichtigen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach dem Gesetz für den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) ist der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH mit der Erstellung eines umfassenden Gutachtens zum Rettungsdienstbedarfsplan beauftragt (siehe Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz vom 16.06.2021). Schon in der ersten Version dieses Gutachtens

ist eine Rettungswache am nördlichen Ortsausgang von Lohmar-Donrath vorgesehen. Dieses erste Ergebnis hat sich im Laufe des weiteren Verfahrens bestätigt.

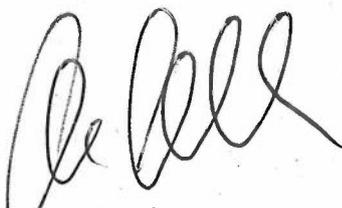
Eine weitere und deutliche Verbesserung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lohmar liegt darin, dass nach dem Gutachten nunmehr für die meisten Teile von Lohmar eine Hilfsfrist von acht Minuten gelten soll.

Entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 RettG NRW sind Mittlere kreisangehörige Städte nur dann Träger von Rettungswachen, wenn dies der Rettungsdienstbedarfsplan bestimmt. Eine entsprechende Vorgabe hat der Träger des Rettungsdienstes bedarfsplanerisch nach § 12 RettG NRW in der Hand. Denn er bestimmt, wer die Rettungswachen trägt. Der Rettungsdienstbedarfsplan hat insoweit konstitutive Wirkung.

Der Gesetzgeber hat auf eine generelle Übertragung der Teilaufgabe Rettungswache auf Mittlere kreisangehörige Städte bewusst verzichtet. Maßgebend war die Erkenntnis, dass nicht jede Mittlere kreisangehörige Stadt über die erforderliche Leistungskraft in personeller und materieller Hinsicht verfügt, die eine Trägerschaft einer Rettungswache erfordert.

Das Fachamt überführt derzeit die Ergebnisse des Gutachtens in den Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes. Dieser Entwurf soll in der 49. Kalenderwoche fertig gestellt werden, um sodann das Abstimmungsverfahren nach § 12 Abs. 2 ff. RettG NRW zu beginnen. Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern von Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Rettungsdienstbedarfsplanes ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 05.12.2022.



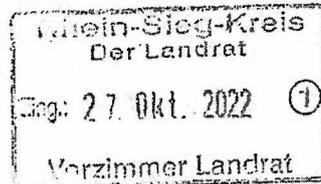
(Landrat)

# Stadt Lohmar

Die Bürgermeisterin

Stadt Lohmar · Die Bürgermeisterin · Postfach 1209 · 53785 Lohmar

Rhein-Sieg-Kreis  
Herrn Landrat  
Sebastian Schuster  
Postfach 15 51  
53705 Siegburg



Stadthaus  
Dezernat 3  
Hauptstraße 27-29  
53797 Lohmar

Ihr Ansprechpartner:  
Andreas Behncke  
Tel.: 02246 15-295  
Fax: 02246 15-941  
Andreas.Behncke@Lohmar.de

Zimmer: 107  
Mein Zeichen: D 3  
Ihr Schreiben/Zeichen:

26. Oktober 2022

## Zukünftige Rettungswache Lohmar

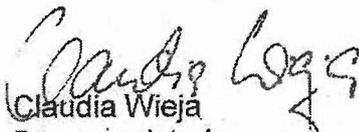
Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

der Rat der Stadt Lohmar hat mich in seiner Sitzung vom 29. September 2022 beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um Trägerin der zukünftigen Rettungswache Lohmar zu werden.

Voraussetzung dafür ist nach § 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW (RettG), dass die Stadt Lohmar aufgrund des Rettungsdienstbedarfsplanes Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG wahrnimmt.

Ich bitte Sie daher, den Beschluss des Stadtrates über die zukünftige Trägerschaft der Rettungswache Lohmar im Rettungsdienstbedarfsplan zu berücksichtigen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Claudia Wieja  
Bürgermeisterin

Öffnungszeiten: montags: 8:30 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr · dienstags - freitags: 8:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln: BIC COKSDE33 IBAN DE55 3705 0299 0023 0017 12  
VR-Bank Rhein-Sieg: BIC GENODED1RST IBAN DE97 3706 9520 2100 8050 17

[www.Lohmar.de](http://www.Lohmar.de)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter: [www.Datenschutz.Lohmar.de](http://www.Datenschutz.Lohmar.de) oder o. g. Kontakt